

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Timmendorfer Strand

6. Änderung und Ergänzung der Innenentwicklung Bebauungsplan Nr. 40 -Teil 2-

Gebiet: Timmendorfer Strand, südlich der Bundesstraße 76, westlich der Landesstraße 181, bzw. für die Bebauung am Vogelsang und der Hauptstraße

hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand hat in der Sitzung am 30. Juni 2026 die 6. Änderung und Ergänzung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 40 -Teil 2- für das Gebiet Timmendorfer Strand, südlich der Bundesstraße 76, westlich der Landesstraße 181, bzw. für die Bebauung am Vogelsang und der Hauptstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Außenstelle des Rathauses der Gemeinde Timmendorfer Strand, im Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz, Poststraße 35, 23669 Timmendorfer Strand, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich sind die Planunterlagen über die Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter <https://www.timmendorfer-strand.org/ortsrecht/digitalisierte-bauleitplaene> einsehbar. Ergänzend wurden die Planunterlagen unter <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Timmendorfer%20Strand/karte> sowie über das zentrale Internetportal des Landes Schleswig-Holstein unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

DIN-Vorschriften / technische Regelwerke, auf die im Bebauungsplan verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass des Bebauungsplanes geltenden Fassung Anwendung und können ebenfalls während der Öffnungszeiten in der Außenstelle des Rathauses eingesehen werden.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Timmendorfer Strand
1. stellvertretender Bürgermeister
gez. Nils Hopp

(Dienstsiegel)